### Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz

#### Vom 3. Mai 2022\* i. d. F. vom 8 Februar 2023\*\*

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Satz 1 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 13. April 2022 die folgende Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhaltsübersicht

## Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§	1	Geltungsbereich
§	2	Aufgaben, Errichtung und Benutzungsordnungen
§	3	Änderung, Aufhebung und Organisation

### Zweiter Teil Besondere Bestimmungen für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

§	4	Allgemeine Grundsätze
§	5	Aufgaben
§	6	Kollegiale wissenschaftliche Leitung
§	7	Geschäftsführende Kollegiale wissenschaftliche Leitung
§	8	Durchführung der Aufgaben

<sup>\*</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 3/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 47 ff.

<sup>\*\*</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 1/2023 der Universität Koblenz, S. 14 f.

# Dritter Teil Besondere Bestimmungen für wissenschaftliche Fachbereichseinrichtungen

§	9	Allgemeine Grundsätze
§	10	Leitungskollegium und Geschäftsführende Leitung
§	11	Aufgaben des Leitungskollegiums
§	12	Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung
§	13	Geschäftsordnung

### Vierter Teil Besondere Bestimmungen für zentrale Betriebseinheiten

§	14	Allgemeine Grundsätze
§	15	Leitung und Organisationsordnung
§	16	Beirat

#### Fünfter Teil Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Übergangsregelungen

## Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität. Regelungen in der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung bleiben unberührt.

# § 2 Aufgaben, Errichtung und Benutzungsordnungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Universität.
- (2) An der Universität werden zentrale wissenschaftliche Einrichtungen auf Antrag und Verantwortung des Präsidiums oder als wissenschaftliche Fachbereichseinrichtungen auf Antrag und unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche gebildet. Die Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen bedarf eines Senatsbeschlusses und der Zustimmung des Hochschulrates. An der Universität werden Betriebseinheiten auf Antrag und unter Verantwortung des Präsidiums gebildet. Die Errichtung von Betriebseinheiten bedarf eines Senatsbeschlusses.
- (3) Die Regelung der Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten und, soweit erforderlich, der Erlass von Benutzungsordnungen obliegt bei Fachbereichseinrichtungen dem Fachbereich und bei zentralen Einrichtungen unter seiner Verantwortung dem Präsidium.

#### § 3 Änderung, Aufhebung und Organisation

Über Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt der Senat. Die Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.

#### Zweiter Teil Besondere Bestimmungen für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

#### § 4 Allgemeine Grundsätze

(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind das Interdisziplinäre Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrum (IFGPZ), das Interdisziplinäre Zentrum für Lehre (IZL) und das Interdisziplinäre Karriere- und Studienzentrum (IKaruS).

(2) Diese werden aus Mitteln der Universität Koblenz finanziert. Von den Bestimmungen dieses Zweiten Teils nicht erfasst sind andere Einrichtungen, die aus Drittmitteln finanziert werden.

#### § 5 Aufgaben

- (1) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten jeweils mit den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten, der Gleichstellungsbeauftragten und der Verwaltung zusammen. Sie initiieren und unterstützen strategische und operative Vorhaben zur Weiterentwicklung von Forschung, Lehre und Studium. Dafür identifizieren sie für ihre Bereiche bestehende Bedarfe und nehmen Anregungen aus der Universität sowie aus relevanten wissenschaftlichen Diskursen auf, um diese in Entwicklungsprozesse einzubringen. Sie leisten einen systematischen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in ihren jeweiligen Bereichen.
- (2) Das Interdisziplinäre Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrum (IFGPZ) richtet sich an (Nachwuchs)Wissenschaftlerinnen und (Nachwuchs)Wissenschaftler, wissenschaftliches Personal inner- und außerhalb von Qualifikationsphasen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wissenschaftsmanagement.
- (3) Das Interdisziplinäre Zentrum für Lehre (IZL) richtet sich an Lehrende sowie weiteres wissenschaftliches Personal, das sich mit Themen der didaktischen Gestaltung von Lehre und Lernen inklusive digitaler Formate befasst.
- (4) Das Interdisziplinäre Karriere- und Studienzentrum (IKaruS) richtet sich an Studieninteressierte und Studierende in allen Phasen des Studiums, im Fremdsprachen- und Schlüsselkompetenzerwerb und beim Übergang von der Universität in den Beruf.

### § 6 Kollegiale wissenschaftliche Leitung

- (1) Für jede zentrale wissenschaftliche Einrichtung wird eine Kollegiale wissenschaftliche Leitung (KWL) gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der KWL sind:
- 1. ein Mitglied des Präsidiums, das nach dem Geschäftsverteilungsplan des kollegialen Präsidiums jeweils zuständig ist,
- 2. je ein durch den jeweiligen Fachbereichsrat benanntes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedes Fachbereichs (insgesamt vier Mitglieder),
- 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das auf Vorschlag der Statusgruppenvertretung im Senat von diesem bestellt wird,
- 4. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das auf Vorschlag der Statusgruppenvertretung im Senat von diesem bestellt wird und
- 5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das auf Vorschlag der Statusgruppenvertretung im Senat von diesem bestellt wird.

- (2) Für jedes Mitglied soll nach Maßgabe des Abs. 1 ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied benannt und bestellt werden, das an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist das Mitglied; im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 8 nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der KWL mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss der KWL können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt ein Jahr. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach Maßgabe des Abs. 1 benannt und bestellt.
- (5) Ist das Mitglied des Präsidiums keine Hochschullehrerin oder kein Hochschullehrer, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 auf fünf. Das fünfte Mitglied wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Statusgruppenvertretung im Senat von diesem bestellt.
- (6) Die KWL berät und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sie legt den Rahmen für die Arbeit der Geschäftsführenden KWL fest und nimmt zu den Berichten der Geschäftsführenden KWL Stellung.
- (7) Zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die ordnungsgemäße Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung gibt sich die KWL eine Geschäftsordnung.

## § 7 Geschäftsführende Kollegiale wissenschaftliche Leitung

- (1) Die KWL bestellt aus dem Kreis der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ein professorales Mitglied, das zusammen mit dem Mitglied des Präsidiums und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Geschäftsführende KWL bildet und den Vorsitz in der KWL führt.
- (2) Die Geschäftsführende KWL ist im Rahmen der Vorgaben der KWL tätig. Sie nimmt die Geschäfte der Einrichtung in eigener Zuständigkeit wahr und trägt die fachliche Verantwortung für die Tätigkeit der Einrichtung. Sie bereitet die Sitzungen der KWL vor und berichtet dieser.

#### § 8 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die laufenden Geschäfte der Einrichtung werden von einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder einem hauptamtlichen Geschäftsführer geführt.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Einrichtung eine Geschäftsstelle.

### Dritter Teil Besondere Bestimmungen für wissenschaftliche Fachbereichseinrichtungen

#### § 9 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wissenschaftliche Fachbereichseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die Institute. Sie dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Fachbereiche.
- (2) Sofern Institute in Abteilungen gegliedert sind, gelten die nachfolgenden Regelungen des Dritten Teils sinngemäß, wenn keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde. Insbesondere werden auch Abteilungen kollegial und befristet geleitet. Die Leitungskollegien der Abteilungen werden vom Leitungskollegium des Instituts bestellt. Die Geschäftsführende Leitung der Abteilungen wird vom Leitungskollegium der Abteilung bestellt. Das Nähere zu den Aufgaben der Leitungskollegien der Abteilungen kann das Leitungskollegium des Instituts im Einvernehmen mit der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan in seiner Geschäftsordnung regeln.
- (3) Angehörige der Institute sind alle ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden eines dem Institut angehörenden Fachs.

### § 10 Leitungskollegium und Geschäftsführende Leitung

- (1) Institute werden kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern alle dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet.
- (2) Dem Leitungskollegium gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), ein Mitglied der Gruppe der Studierenden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG), ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG), sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG) stimmberechtigt an. Ein Mitglied der Doktorandenvertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen (4:1:1:1).
- (3) Gehören dem Institut weniger als vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, hat deren Gruppe insgesamt so viele zusätzliche Stimmen, dass sie über die Mehrheit der Stimmen entsprechend dem Sitzverhältnis 4:1:1:1 verfügt.
- (4) Die studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums werden auf Grund eines Vorschlags der zuständigen Fachschaft oder der zuständigen Fachschaften und, wenn keine Fachschaftsvertretung besteht, auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im zuständigen Fachbereichsrat, die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

(5) Das Leitungskollegium bestellt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter für drei Jahre und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertretung. Wiederbestellung ist zulässig.

### § 11 Aufgaben des Leitungskollegiums

Das Leitungskollegium entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu seinen Beratungen hinzuziehen. Das Leitungskollegium hat insbesondere den Lehrbetrieb zu organisieren.

## § 12 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt fachbereichsintern und, soweit ausschließlich Institutsbelange betroffen sind, hochschulintern das Institut. § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Sie oder er hat im Leitungskollegium den Vorsitz und übt vorbehaltlich § 80 Abs. 3 HochSchG das Hausrecht aus.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung ergeben sich aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Zu ihren Aufgaben gehört, die Dekanin oder den Dekan über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zu informieren. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung erfolgt über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium. Sofern Institute in Abteilungen gegliedert sind, erfolgt der Schriftverkehr zusätzlich über das Institut. Über Schriftverkehr in weiteren wesentlichen Angelegenheiten ist zusätzlich die Geschäftsführende Leitung des Instituts zu informieren.
- (3) Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter des Instituts oder, sofern das Institut in Abteilungen gegliedert ist, die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter der betreffenden Abteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeit anderer Stellen bleiben unberührt.

#### § 13 Geschäftsordnung

Zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die ordnungsgemäße Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung, gibt sich das Leitungskollegium eine Geschäftsordnung.

#### Vierter Teil Besondere Bestimmungen für zentrale Betriebseinheiten

## § 14 Allgemeiner Grundsatz

Zentrale Betriebseinheiten im Sinne dieser Satzung sind die Universitätsbibliothek (UB), das für die IT-Services zuständige Zentrum für Informations- und Medientechnologien (ZIMT), der Allgemeine Hochschulsport (AHS), die Universitätsmusik (UniMus) und das Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW).

# § 15 Leitung und Organisationsordnung

- (1) Zentrale Betriebseinheiten werden von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet.
- (2) Das Nähere zur internen Organisation kann im Einvernehmen mit dem Präsidium durch gesonderte Organisationsordnungen geregelt werden.

#### § 16 Beirat

- (1) Für jede zentrale Betriebseinheit kann im Einvernehmen mit dem Präsidium ein Beirat gebildet werden. Wird ein Beirat gebildet, so ist die Leiterin oder der Leiter nach § 15 Abs. 1 kraft Amtes Mitglied.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt die Betriebseinheit in allen wichtigen Angelegenheiten und dient als Schnittstelle zwischen der Betriebseinheit und den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen sowie der Verwaltung.

#### Fünfter Teil Schlussbestimmungen

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft, frühestens am 01. Januar 2023.

#### § 18 Übergangsregelungen

- (1) Eine Neubestellung von Leitungskollegien aus Anlass dieser Satzung findet nicht statt, sofern diese befristet bestellt sind. Die vor Inkrafttreten befristet bestellten Mitglieder einer kollegialen Leitung bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Die Bestimmungen dieser Satzung finden erstmals bei der ersten Neukonstituierung des Gremiums nach Inkrafttreten der Satzung Anwendung.
- (2) Unbefristet bestellte Leitungskollegien und Einzelleitungen von wissenschaftlichen Fachbereichseinrichtungen sind neu zu bestellen.

Koblenz, den 3. Mai 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner Vizepräsident für Koblenz